



Bitte beim Kauf von Schülerzeitkarten und bei der Fahrkartenprüfung vorlegen!

Herr/Frau:

Geburtsdatum:

fällt unter den Kreis der Berechtigten gem. Nr. 2.1 (s. Rückseite) und besucht die Bildungseinrichtung, Ausbildungs-/Arbeitsstätte etc.

bis _____ **20** _____

(Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung, Ausbildungs-/Arbeitsstätte etc.)

Schiene	Von _____
	Nach _____
Bus	Von _____
	Nach _____

Unterschrift des Berechtigten, Vor- und Zuname

Tagesstempel / Namenszeichen	<input style="width: 20px; height: 20px; margin-right: 5px;" type="checkbox"/> Immatrikulationsbescheinigung / Ausweis BFD hat vorgelegen. B/S-Linie/Relation
Gültig bis:	

Vom Kunden auszufüllen

Von der DB auszufüllen

Anlage zu Nr. 2.1. der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten:

- (1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.
- (2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- (3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- (4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
- (5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
- (6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- (7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- (8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.